



**Satzung**

**beschlossen auf dem**

**50. Bundestag**

**am 21. Mai 2011 in Bonn**

## Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

### A. Allgemeines

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (weiter: DHB) ist die Spitzenorganisation des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.
- (2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/ Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland.
- (3) Mehrere Landeshockeyverbände können sich zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs oder zur Förderung gemeinsamer Ziele zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammenschließen.
- (4) Der DHB hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der DHB pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der DHB vertritt die Interessen des deutschen Hockeysports im In- und Ausland.
- (3) Der DHB organisiert, veranstaltet und verantwortet den Spielbetrieb des deutschen Hockeysports, führt insbesondere Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend, sowohl auf dem Feld als auch in der Halle durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden zugewiesen ist.
- (4) Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden zu. Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.
- (5) Der DHB ist berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen, soweit gewährleistet bleibt, dass der DHB in dieser juristischen Person dauerhaft bestimmenden Einfluss behält.

- (6) Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.
- (7) Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes, durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.
- (8) Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.
- (9) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der DHB ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des DHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den DHB aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des DHB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des DHB an den DOSB, der es ausschließlich für die sportliche Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der DHB ist Mitglied des DOSB sowie der internationalen Organisationen International Hockey Federation (weiter: FIH) und European Hockey Federation (EHF). Der DHB kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DHB bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen, die der DHB erlässt und die für die Mitglieder des DHB und deren Mitglieder verbindlich sind:
  - a) Jugendordnung (JO DHB),
  - b) Schiedsgerichtsordnung (SGO DHB),
  - c) Finanzordnung (FO DHB),
  - d) Spielordnung (SPO DHB),
  - e) Ehrungsordnung (EHO DHB),
  - f) Anti-Doping-Ordnung (ADO DHB),
  - g) Beitragsordnung (BO DHB).
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Änderungen dieser Satzung und der sonstigen Rechtsgrundlagen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung durch den DHB in Kraft, soweit nichts anderes ausdrücklich beschlossen und verkündet wird.

## **§ 7 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DHB als offiziellem Organ.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des DHB sind die gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und die in § 1 Abs. 2 genannten Landeshockeyverbände. Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.
- (2) Das Präsidium kann andere als in Absatz 1 genannte inländische gemeinnützige Vereine und Personenvereinigungen als Mitglieder des DHB aufnehmen. Dazu gehören auch Zusammenschlüsse mehrerer Landeshockeyverbände zu Regionalverbänden oder Interessengemeinschaften.
- (3) Der Bundestag kann Personen auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere regelt die EHO DHB.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft im DHB erlischt:
  - a) durch Auflösung des Mitglieds,

- b) durch Ausschluss des Mitglieds,
  - c) im Falle eines Mitgliedsvereins durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder
  - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem DHB, einem Landeshockeyverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem DHB unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie sie und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe vom Bundestag in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.
- (3) Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit der Bundestag diese festsetzt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des DHB Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des DHB für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.
- (5) Verstöße eines Mitglieds des DHB oder von Mitgliedern eines Mitglieds gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Pflichten, die ihm beziehungsweise ihnen nach dieser Satzung oder den sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten

Rechtsgrundlagen obliegen, können mit den in der SGO DHB genannten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheiden die nach dieser Satzung und den Ordnungen des DHB zuständigen Organe, Ausschüsse und Personen oder, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, das Präsidium. Für die Gerichtsbarkeit sind die in dieser Satzung genannten Schiedsgerichte zuständig, deren Entscheidungen sich alle Mitglieder und deren Mitglieder zu unterwerfen haben. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch entsprechende Erklärungen zu verpflichten, sich der verbandsinternen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

## **§ 12 Bekämpfung des Dopings**

- (1) Der DHB verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Demgemäß ist es die Pflicht aller Mitglieder, den Kampf gegen das Doping aktiv zu unterstützen und sich selbst und ihre Mitglieder dieser Verpflichtung zu unterwerfen. Der DHB bekennt sich zu dopingfreiem Sport. In diesem Sinne sind Mitglieder und deren Mitglieder verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (weiter: NADA) und der FIH teil. Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
- (3) Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB insbesondere der ADO DHB.

### **C. Organe des DHB**

## **§ 13 Organe**

Die Organe des DHB sind:

- a) Bundestag,
- b) Bundesrat,
- c) Präsidium,
- d) Vorstand,
- e) Bundesjugendtag (weiter: BJT),
- f) Bundesjugendrat (weiter: BJR),
- g) Bundesjugendvorstand (weiter: BJV).

## **I. Bundestag**

### **§ 14 Zuständigkeit, Geschäftsordnung**

- (1) Der Bundestag ist das oberste Organ des DHB. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts,
  - b) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  - c) Wahl der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts (weiter: BSG) und des Bundesoberschiedsgerichts (weiter: BOSG),
  - d) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für zwei Jahre,
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs,
  - f) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Beiträge,
  - g) Änderungen dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht der Bundesrat, der Bundesjugendtag oder der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) zuständig sind,
  - h) Entlastung des Präsidiums,
  - i) Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine juristische Person (§ 2 Abs. 5),
  - j) Auflösung des DHB.
- (3) Der Bundestag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung einzelner Angelegenheiten, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des DHB, auf den Bundesrat übertragen.
- (4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Zusammentreten, Anträge**

- (1) Der ordentliche Bundestag findet in jedem ungeraden Jahr bis spätestens zum 31. Mai statt. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 4 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (2) Der ordentliche Bundestag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Bundestags nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs,

- b) Bericht des Vorstands, Berichte der Mitglieder des Präsidiums, Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Anträge.
- (4) Anträge zum Bundestag können die Mitglieder des DHB sowie die Organe des DHB stellen. Anträge zum ordentlichen Bundestag müssen spätestens drei Monate vor dem Bundestag in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (weiter: BGB) bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundestag stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie auf Auflösung des DHB sind unzulässig. Im Übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach der Geschäftsordnung des Bundestags behandelt.

### **§ 16 Stimmrecht, Vollmachten**

- (1) Bei einem Bundestag haben Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, die Landeshockeyverbände, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Regionalverbände oder Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 sind, nehmen mit einem Vertreter am Bundestag mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei ihrer eigenen Entlastung, die Mitglieder des Vorstands bei ihrer eigenen und der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
- (2) Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung dem Präsidenten oder den vom Präsidenten mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen im Original zu übergeben ist. Ein Vertreter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange er mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge ganz oder teilweise im Rückstand ist.



## **§ 17 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift**

- (1) Jeder satzungsgemäß einberufene Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Das Verfahren und die Art und Weise von Abstimmungen und Wahlen werden im Übrigen vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit nicht die Geschäftsordnung des Bundestags oder der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.
- (5) Über jeden Bundestag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind vom Vorstand binnen einer Woche nach Beendigung des Bundestags zu veröffentlichen.

## **§ 18 Außerordentlicher Bundestag**

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies vom Bundesrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des DHB schriftlich und unter Angabe des Grunds und des Gegenstands, über den beraten werden soll, bei dem Präsidium beantragt wird. Sollen bei dem außerordentlichen Bundestag Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Ersuchen auf Einberufung des außerordentlichen Bundestags zu übermitteln.
- (2) Der außerordentliche Bundestag muss spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Bundestag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

## **II. Bundesrat, Bundesausschuss**

### **§ 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge**

- (1) Der Bundesrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstands und den Vorsitzenden der Landeshockeyverbände. Ehrenpräsidenten haben Sitz im Bundesrat.
- (2) Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände schließen sich zum wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrats zum Bundesausschuss zusammen.

- (3) Vorsitzender des Bundesrats ist der Präsident des DHB. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats wird vom Bundesausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen, bei deren Berechnung der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, einberufen und von ihm geleitet. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende muss ihn auf Beschluss des Präsidiums auch dann einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen schriftlich bei dem Präsidium beantragt wird. Der Bundesrat muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (5) Anträge zum Bundesrat können die Mitglieder und Organe des DHB stellen.
- (6) Im Bundesrat hat jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstands je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände mit bis zu 1.800 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zur Sitzung des Bundesrats das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zwei und für jede weiteren angefangenen 1.800 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundesrat stattfindet. Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied ihres Verbandsvorstands vertreten lassen.

## **§ 20 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

- (1) Der Bundesrat ist zuständig für:
  - a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 14 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind,
  - b) Änderungen der SGO DHB,
  - c) Änderungen der FO DHB,
  - d) Änderungen der EHO DHB,
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs in den Jahren, in denen kein ordentlicher Bundestag stattfindet,
  - f) Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4,
  - g) Berufung und der Abberufung des von ihm berufenen Mitglieds des Leistungssportausschusses (weiter: LSA) gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3,
  - h) Berufung und der Abberufung der von ihm berufenen drei Mitgliedern des Spielordnungsausschusses (weiter: SOA) gemäß § 29 Abs. 1,
  - i) Wahl von Ersatzschiedsrichtern des BSG und des BOSG für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden,
  - j) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2.

- (2) Mit Zustimmung des Präsidenten und des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats kann der Bundesrat Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fassen, die sich der Bundestag nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten hat und deren Erledigung so dringlich ist, dass sie keinen Aufschub bis zum nächsten Bundestag duldet.
- (3) Ein satzungsgemäß einberufener Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.
- (4) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die §§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 3, 17 Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.
- (5) Der Bundesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **III. Präsidium**

#### **§ 21 Zusammensetzung**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) fünf Vizepräsidenten,
  - c) Ehrenpräsidenten und
  - d) den nach Absatz 2 berufenen Mitgliedern.

Den Vizepräsidenten soll die Aufsicht für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport, Breitensport und Vereinsentwicklung, Bundesliga, Schiedsrichter- und Regelwesen, Jugend, Verwaltung, Wirtschaft, Recht, Kommunikation, Marketing und Sponsoring übertragen werden. Der für die Jugend zuständige Vizepräsident ist der Bundesjugendwart.

- (2) Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a) und b) genannten Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts, der vom BJT gewählt wird, für die Dauer von zwei Jahren. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei weitere Personen in das Präsidium berufen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundestag, der Bundesjugendwart bis zur Neuwahl durch den Bundesjugendtag im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts, vorzeitig aus seinem Amt aus, ergänzt sich das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl durch den Bundestag. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

- (5) Zur besonderen Förderung der Ziele und Aufgaben des DHB kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. In das Kuratorium werden vom Präsidium Persönlichkeiten des Sports und des öffentlichen Lebens berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser beruft das Kuratorium ein und leitet dessen Sitzungen. Das Kuratorium tagt nach Bedarf.

## **§ 22 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Entwicklung von Strategien, Richtlinien und Konzepten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Mitglieder des Präsidiums wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DHB mit. Das Präsidium berät und beaufsichtigt den Vorstand wie ein Aufsichtsrat.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für:
- a) Berufung des Vorstands,
  - b) Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 27,
  - c) Änderung der ADO DHB,
  - d) Berufung des Anti-Doping-Beauftragten und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (ADK DHB),
  - e) Berufung des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder des Spielordnungsausschusses gemäß § 29 Abs. 1,
  - f) Zustimmung zu Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind, zu Anstellungsverträgen und zu Grundstücksverträgen.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Im Präsidium hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten eine Stimme. Ehrenpräsidenten stehen dem Präsidium beratend zur Seite.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. §§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 3, 17 Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.

## **IV. Vorstand**

### **§ 23 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. Dem Vorstand obliegt die operative Verantwortung für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport (Sportdirektor), Breitensport und Vereinsentwicklung, Verwaltung, Wirtschaft, Recht, Kommunikation, Marketing, Sponsoring, Bundesliga, Schiedsrichter- und Regelwesen sowie Jugend (Jugendsekretär).

- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und entlastet. Er besteht aus mindestens einem Mitglied. Es sollen weitere Vorstände berufen werden.
- (3) Das Präsidium beruft darüber hinaus eine Person, die für das Schiedsrichterwesen zuständig ist sowie eine Person, die für Wissenschaft/ Leistungssport zuständig ist. Schließlich beruft das Präsidium auf Vorschlag der Bundesligavereinsversammlung (weiter: BLVV) eine weitere Person, die für Bundesligafragen zuständig ist. Sie können als Vorstände berufen werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (5) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
- (6) Der Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den DHB allein. Werden mehrere Vorstände bestellt, ernennt das Präsidium zugleich aus ihrem Kreis einen geschäftsführenden Vorstand und zwar einen Vorstandssprecher und bis zu zwei Stellvertreter als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten in diesem Fall den DHB im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Vorstandsmitglieder haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind.
- (9) Das Präsidium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **V. Hockeyjugend**

### **§ 24 Bundesjugendtag**

- (1) Der BJT ist das oberste Organ der Deutschen Hockeyjugend (Hockeyjugend). Der Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys. Die Hockeyjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der BJT ist zuständig für:
  - a) Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
  - b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des BJV, insbesondere des Bundesjugendwarts, für zwei Jahre,
  - c) Festlegung der Richtlinien für den BJV,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem BJT vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs der Hockeyjugend,

- d) Übertragung von Aufgaben auf den BJR.
- (3) Der ordentliche BJT findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags und mindestens sechs Wochen vor diesem statt.
  - (4) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen.
  - (5) Bei einem BJT haben die Mitglieder des BJV und der Jugendsekretär jeweils eine Stimme. Die Mitgliedsvereine, mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von Abs. 1, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein Jugendsprecher entsprechend der JO DHB ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.
  - (6) Weitere Einzelheiten zur Verfassung der Hockeyjugend regelt die JO DHB.

## **§ 25 Bundesjugendrat**

- (1) Der BJR ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahrs der Hockeyjugend in den Jahren, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet,
  - b) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben,
  - c) die Bestellung von Mitgliedern des BJV insbesondere des Bundesjugendwarts, sofern eine Besetzung zwischen Bundesjugendtagen erforderlich wird.
- (2) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem Jugendsekretär und den Jugendwarten der Landeshockeyverbände.
- (3) Der BJR tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet.

## **§ 26 Bundesjugendvorstand**

- (1) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB.
- (2) Der BJV besteht aus dem Bundesjugendwart als Vorsitzendem und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Er kann mit Einwilligung des Präsidiums einen hauptamtlichen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

## **D. Ausschüsse des DHB**

### **§ 27 Präsidiumsausschüsse**

- (1) Präsidiumsausschüsse unterstützen das Präsidium und den Vorstand.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, einen Ausschuss für Breitensport einzurichten. Dem Ausschuss für Breitensport steht der für Breitensport zuständige Vizepräsident vor. Über ein detailliertes Aufgabenprofil, die Anzahl seiner Mitglieder und bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließt das Präsidium.
- (3) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einberufen. Der Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses bedarf einer Aufgabenbeschreibung, bei Bedarf einer Geschäftsordnung, einer zeitlichen Befristung und der Festlegung der Anzahl von Personen, die Mitglied des Ausschusses sein sollen. Vorstände oder Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen, sollen nicht zu Mitgliedern eines Ausschusses berufen werden. Sie sollen allerdings vom Ausschuss im Bedarfsfall zu ihren Beratungen eingeladen werden. Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne dieser Vorschrift durch Beschluss auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat, oder seinen Bestand verlängern, wenn die zeitliche Befristung endet. Das gilt nicht für den einzurichtenden Ausschuss für Breitensport.

### **§ 28 Leistungssportausschuss**

- (1) Der LSA berät Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren. Er entscheidet in Fragen, die ihm durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Ausschusses (Abs. 5) zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Der LSA legt außerdem die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen in Feld und Halle bei Damen und Herren durch Beschluss fest. Der LSA ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der bei der Entscheidung anwesenden Ausschussmitglieder. Vor der Abstimmung soll den Bundestrainern der davon betroffenen Nationalmannschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Grundsätze sind nach Zustimmung durch das Präsidium zeitnah vom SOA in der Spielordnung umzusetzen.
- (3) Vorsitzender des LSA ist der Vizepräsident für Leistungs- und Wettkampfsport. Weitere stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind der Sportdirektor, die für Wissenschaft/ Leistungssport sowie die für Bundesligafragen vom Präsidium benannte Person, der Vorsitzende des Schiedsrichter- und Regelausschusses (weiter: SRA), der Jugendsekretär und der Terminkoordinator für die Bundesligen. Die BLVV benennt aus ihrem Kreis zwei Personen als Mitglieder des Ausschusses. Der Bundesrat beruft ebenso wie die Athletensprecher jeweils ein Mitglied. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

- (4) Der LSA soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die Bundestrainer sowie Landeshockeytrainer sollen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Der LSA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

### **§ 29 Spielordnungsausschuss**

- (1) Der SOA besteht aus acht Mitgliedern. Das Präsidium beruft den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss, der Bundesrat beruft drei Mitglieder, die BLVV sowie der SRA berufen jeweils ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV und der SRA, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Der SOA ist zuständig für Änderungen der SPO DHB; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen, die Anzahl und die Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften.
- (3) Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.
- (4) Für Beschlüsse gelten die §§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 3, 17 Abs. 3 1. Halbsatz entsprechend.
- (5) Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium.
- (6) Anträge zum SOA können die Mitglieder des DHB, die Organe des DHB sowie die BLVV, der LSA und der SRA stellen.
- (7) Der SOA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

### **§ 30 Bundesligavereinsversammlung**

- (1) Die BLVV wird aus Vertretern der Vereine der Bundesligen der Damen und Herren in der Halle und auf dem Feld gebildet. Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Interessen der Bundesligavereine sowie die Vertretung der Interessen der Bundesligavereine innerhalb des DHB. Sie ist – durch ihre Sprecher vertreten – Ansprechpartnerin für die Organe des DHB und der Landeshockeyverbände, sofern es um Belange der Bundesligen oder der in den Bundesligen vertretenen Vereine geht. Die BLVV wird von den Bundesligavereinen auf deren Kosten konstituiert, verantwortet und koordiniert.
- (2) Die BLVV wählt drei Sprecher. Dem Sprechergremium soll mindestens der Vertreter eines Mitglieds angehören, dessen Mannschaft in der zweiten Bundesliga spielt. Jedes Mitglied darf im Sprecherkreis nur einmal vertreten sein.



- (3) Bei der Wahl der Sprecher des BLVV sind alle Mitglieder wahlberechtigt, deren Mannschaften zur Zeit der Wahl in den Bundesligen spielen dürfen. Jeder Verein hat für jede Mannschaft, die er in eine der Bundesligen entsendet, jeweils eine Stimme.
- (4) Die BLVV gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die BLVV beruft aus dem Kreis ihrer Sprecher zwei Personen, die die Bundesligavereine im LSA (§ 28 Abs. 2 Satz 2) vertreten. Einer der beiden Vertreter soll die Damen- und ein Vertreter die Herrenbundesliga vertreten.
- (6) Die für Bundesligafragen berufene Person (§ 23 Abs. 3 Satz 2) nimmt an den Beratungen der BLVV beratend teil.

### **§ 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss**

- (1) Der SRA ist zuständig für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzplanung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichtern einschließlich ihrer Lizenzierung. Er ist weiter zuständig für die sinngemäße Übersetzung der internationalen Hockeyregeln und Regelkommentare ins Deutsche, für die Umsetzung von Regeländerungen sowie für die versuchsweise Einführung von Regeln und die Beschlussfassung über die Auslegung von Regeln.
- (2) Vorsitzender kraft Amtes ist die für das Schiedsrichterwesen beauftragte Person. Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein Vertreter, der von den Sprechern der BLVV benannt wird. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.
- (3) Entscheidungen des SRA insbesondere im Hinblick auf das Regelwerk bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. Das gilt nicht für organisatorische Entscheidungen wie Einsatzplanungen, Beobachtungen, Beurteilungen, Lizenzierungen und Ähnliches.
- (4) Der SRA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

## **E. Schiedsgerichte**

### **§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB angehörenden Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Diese werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. Eine Berufung gegen das Urteil der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.

- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (weiter: VSG), das BSG und das BOSG. BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

### **§ 33 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzschiedsrichtern, die alle einem Mitgliedsverein angehören müssen. Alle Schiedsrichter und alle Ersatzschiedsrichter des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Ersatzschiedsrichters wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich einen neuen Ersatzschiedsrichter. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter der VSG werden von den Verbänden gewählt. Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.
- (2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Jeder Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter darf nur einem Schiedsgericht angehören. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB und keinem Organ eines Landeshockeyverbands angehören. Dem BSG und dem BOSG darf aus einem Landeshockeyverband nur jeweils ein Schiedsrichter angehören; je ein Ersatzschiedsrichter darf zu demselben Landeshockeyverband gehören, darf aber nur den Schiedsrichter aus dem eigenen Landeshockeyverband ersetzen.
- (3) Jeder Vorsitzende eines Schiedsgerichts bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit im Voraus einen der beiden Beisitzer zu seinem ersten Stellvertreter; der andere Beisitzer ist zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende meldet unverzüglich die Reihenfolge seiner Stellvertreter dem Vorstand, der die Besetzung unverzüglich bekannt zu machen hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, Befangenheit oder Verhinderung tritt der erste Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ersten Stellvertreters. Bei Befangenheit oder vorübergehender Verhinderung eines Schiedsrichters tritt ein Ersatzschiedsrichter dem Schiedsgericht vorübergehend bei, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder dauernder Verhinderung eines Schiedsrichters rückt ein Ersatzschiedsrichter unter Beachtung von Abs. 2 Satz 1 bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen oder dauerhaft verhinderten Schiedsrichters nach. Die Reihenfolge des Beitritts und des Nachrückens der Ersatzschiedsrichter richtet sich nach ihrem Lebensalter, beginnend mit dem lebensältesten Ersatzschiedsrichter.

- (4) Die Schiedsrichter haften wie Richter der ordentlichen Gerichte in einer Rechtssache gemäß § 839 BGB.

### **§ 34 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte**

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig. Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände und den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.
- (2) Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsgrundlagen. Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Kassenprüfung**

- (1) Die beiden Kassenprüfer haben die Bücher des DHB entsprechend der Vorgaben der FO DHB zu prüfen.
- (2) Die Prüfung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis Ende März erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Präsidium über ihre Prüfungen schriftlich zu berichten.

### **§ 36 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst der DHB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt.

### **§ 37 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DHB kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt und der Antrag mindestens vier Monate vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen ist. Der Antrag muss von dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Bundestag veröffentlicht werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundestag vertretenen Stimmen.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister und Bekanntmachung, frühestens aber am 1. August 2011 in Kraft.